Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die interkommunale Zusammenarbeit

zur Erstellung eines Gutachtens mit einem hydraulisch-technischen und ökologisch integrierenden Konzept

zwischen

der Verbandsgemeinde Bodenheim, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Robert Scheurer, Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim,

– nachfolgend federführende Verwaltung –

und

der Ortsgemeinde Bodenheim, vertreten durch den Bürgermeister Jens Mutzke, Rathausstr. 1, 55294 Bodenheim

der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim, vertreten durch den Bürgermeister Patric Müller, Unterhof, 55296 Gau-Bischofsheim

der Ortgemeinde Harxheim, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Hofreuter, Bahnhofstr. 38, 55296 Harxheim

der Ortsgemeinde Lörzweiler, vertreten durch den Bürgermeister Steffan Haub, Rheinstraße 1, 55296 Lörzweiler

der Ortsgemeinde Nackenheim, vertreten durch den Bürgermeister René Adler, Carl-Zuckmayer-Platz 1, 55299 Nackenheim

(der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, vertreten durch den Bürgermeister Martin Groth, Adresse)

– nachfolgend Vertragspartner –

Präambel

Das Land Rheinland-Pfalz fördert modellhafte Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ), mit dem Ziel, tragfähige kommunale Strukturen aufzubauen, Innovationen zu erproben und nachhaltige Lösungen zu entwickeln.

Nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes sind bei der Unterhaltung und dem Betrieb wasserführender Systeme neben der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Wasserabflusses auch Aspekte des Wasserrückhalts im Rahmen der Hochwasservorsorge sowie des Natur- und Gewässerschutzes zu berücksichtigen. Die ökologische Funktion von Gewässern umfasst die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen sowie die Sicherung ihrer Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen. Eine ökologisch und hydraulisch integrierte Bearbeitung funktionsfähiger Gewässer- und Grabensysteme leistet zugleich einen Beitrag zum Erosionsschutz, zum Erhalt der biologischen Vielfalt sowie zum Schutz von Ortslagen vor Starkregen- und Hochwasserereignissen.

Die beteiligten Kommunen stehen dabei vor der Herausforderung, wirksame Schutzmaßnahmen wirtschaftlich, ressourcenschonend und gebietsübergreifend zu entwickeln. Insbesondere Gewässer III. Ordnung, die auch gemarkungs- und gemeindeübergreifend verlaufen, stellen

einen wichtigen Bestandteil moderner Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepte dar. Diese Vereinbarung dient der gemeinsamen, abgestimmten Bearbeitung dieser Aufgaben.

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Erstellung eines hydraulisch-technisch und ökologisch integrierten Gutachtens mit Pflege- und Unterhaltungskonzept für die innerhalb

- der Verbandsgemeinde Bodenheim mit den Ortsgemeinden Bodenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler und Nackenheim sowie
- der Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit ihren beteiligten Ortsgemeinden

gelegenen Gewässer- und Grabensysteme.

(2) Ziel des Gutachtens ist die Entwicklung eines fachlich abgestimmten, interkommunal tragfähigen Konzeptes zur Verbesserung des Hochwasser- und Starkregenschutzes unter Berücksichtigung ökologischer Anforderungen und einer vertretbaren Wasserrückhaltung.

§ 2 Vergabeverfahren, Aufhebung der Ausschreibung und Nichtvergabe

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, das Gutachten mit dem Konzept im Wege eines gemeinsamen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Die Verbandsgemeinde Bodenheim übernimmt als federführende Verwaltung die Funktion der Vergabestelle und führt das Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung der übrigen Vertragspartner durch.

(2) Die Beauftragung erfolgt unter Beachtung des jeweils einschlägigen Vergaberechts (insbesondere UVgO/VgV). Die federführende Verwaltung entscheidet über die Art des Vergabeverfahrens nach Maßgabe des geschätzten Auftragswertes und der gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner erkennen diese Entscheidung ausdrücklich an.

(3) Die federführende Verwaltung ist berechtigt, das Vergabeverfahren aus vergaberechtlich zulässigen Gründen aufzuheben oder keinen Zuschlag zu erteilen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
- die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssten,
- die Angebotssumme die Kostenberechnung übersteigt oder
- die erforderlichen Haushaltsmittel in der angebotenen Höhe nicht zur Verfügung stehen.

(4) Im Falle der Aufhebung der Ausschreibung oder der Nichtvergabe tragen die Vertragspartner die bis dahin entstandenen Kosten des Vergabe- und Vorbereitungsverfahrens entsprechend dem in § 3 festgelegten Kostenverteilungsschlüssel. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nicht.

§ 3 Finanzierung und Kostenverteilung

(1) Die Kosten der Gutachtenerstellung werden, soweit sie nicht durch Fördermittel gedeckt sind, von den Vertragspartnern gemeinschaftlich getragen.

(2) Die Kostenverteilung erfolgt verhältnismäßig entsprechend der Gewässerlängen innerhalb der Gemarkungen; Details ergeben sich aus einer von der federführenden Verwaltung zu

führenden, von allen Vertragspartnern zu bestätigenden Gewässerlängenliste, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(3) Die der federführenden Verwaltung entstehenden Aufwände für Vergabeverfahren, Fördermittelabwicklung und Koordination sind Bestandteil der umlagefähigen Kosten.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung und Ausscheiden von Vertragspartnern

(1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit nach Abs. 5 zulässig.

(2) Die Kündigung oder das Ausscheiden eines Vertragspartners lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragspartnern unberührt.

(3) Der ausscheidende Vertragspartner ist verpflichtet, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstandenen Verpflichtungen, insbesondere aus bereits geschlossenen Verträgen mit Dritten (z.B. Gutachterverträgen), entsprechend der bis dahin geltenden Kostenverteilung zu tragen.

(4) Scheidet ein Vertragspartner nach Zuschlagserteilung aus, bleibt er zur Tragung seines anteiligen Kostenbeitrags bis zur vollständigen Abwicklung des Gutachtens verpflichtet. Mehrkosten oder sonstige Nachteile, die den verbleibenden Vertragspartnern infolge des Ausscheidens entstehen, sind von dem ausscheidenden Vertragspartner zu ersetzen. Als Mehrkosten und sonstige Nachteile gelten insbesondere nicht durch Fördermittel gedeckte Mehrvergütungen der Gutachter, zusätzliche Planungs- oder Koordinierungsaufwendungen, etwaige Vertragsstrafen oder Schadensersatzforderungen Dritter sowie anteilige Verwaltungskosten.

(5) Die Mindestlaufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und ergibt sich aus den Fördergrundsätzen des Landes Rheinland-Pfalz zur Pilotförderung „Interkommunale Zusammenarbeit“. Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigen Gründen vor Ablauf dieser Mindestlaufzeit und führt dies ganz oder teilweise zu einer Rückforderung von Fördermitteln, hat der kündigende Vertragspartner die zurückzuzahlenden Fördermittel zu ersetzen.

(6) Wollen alle Vertragspartner die Vereinbarung auflösen, ist hierzu eine gesonderte Aufhebungsvereinbarung zu schließen. Führt die Auflösung der Vereinbarung nach Förderbewilligung ganz oder teilweise zu einer Rückforderung von Fördermitteln, tragen die Vertragspartner die zurückzuzahlenden Fördermittel entsprechend dem zuletzt geltenden Kostenverteilungsschlüssel, soweit nicht im Einzelfall ein überwiegendes Verursachungsverschulden eines Vertragspartners vorliegt.

(7) Wird die beantragte Förderung nicht bewilligt, vereinbaren die Vertragspartner die Aufhebung dieser Vereinbarung und verzichten auf die gemeinsame Erstellung des Gutachtens.

(8) Die finanziellen Verpflichtungen des ausscheidenden Vertragspartners nach den Absätzen 3 bis 5 werden von der federführenden Verwaltung innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung abgerechnet. Die sich ergebenden Zahlungsansprüche sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung fällig. Im Streitfall greift das Verfahren nach § 6.

§ 5 Rolle und Absicherung der federführenden Verwaltung

(1) Die federführende Verwaltung übernimmt für den Kooperationsverbund insbesondere

- die Durchführung der Vergabeverfahren,
- die Abwicklung sämtlicher Förderangelegenheiten einschließlich der Kommunikation mit der Bewilligungsbehörde sowie
- die Koordination der Gutachtenerstellung.

(2) Die federführende Verwaltung handelt hierbei im Namen und im Interesse aller Vertragspartner. Eine darüberhinausgehende Haftung für Entscheidungen im Rahmen des vergaberechtskonformen Handelns besteht nicht.

(3) Soweit das Verhalten oder das Ausscheiden eines Vertragspartners dazu führt, dass Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen, hat der verursachende Vertragspartner den übrigen Vertragspartnern, einschließlich der federführenden Verwaltung, die hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. § 4 Abs. 3 bis 5 bleiben unberührt und gelten ergänzend.

§ 6 Streitbeilegung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung, bei Regelungslücken oder bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als zuständige Aufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 7 Schriftform

Absprachen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am …… in Kraft.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich regelungsbedürftige Sachverhalte ergeben, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, verpflichten sich die Vertragspartner, hierüber im Sinne der Ziele dieser Vereinbarung eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

Bodenheim, den 2026

…….
Dr. Robert Scheurer
Bürgermeister Verbandsgemeinde Bodenheim

Bodenheim, den 2026

…….
Jens Mutzke
Bürgermeister Ortsgemeinde Bodenheim

Gau-Bischofsheim, den 2026

…….
Patric Müller
Bürgermeister Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim

Harxheim, den 2026

…….
Andreas Hofreuter
Bürgermeister Ortsgemeinde Harxheim

Lörzweiler, den 2026

…….
Steffan Haub
Bürgermeister Ortsgemeinde Lörzweiler

Nackenheim, den 2026

…….
René Adler
Bürgermeister Ortsgemeinde Nackenheim

Oppenheim, den 2026

…….
Martin Groth
Bürgermeister Verbandsgemeinde Rhein-Selz

Ort, den 2026

…….
Name
Bürgermeister